

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam-Mittelmark (nachfolgend Kreisverband) und vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Regelungen des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind anzuwenden.

(2) Wahlen finden offen statt, sofern nicht Gesetze oder andere Regelungen dem entgegenstehen oder sich Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

(3) Wahlleitung, Protokoll und Zählkommission können nur von Personen übernommen werden, die sich nicht selbst zur Wahl stellen. Einer Ausnahme von dieser Regel muss die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

§ 2 Leitung und Protokoll der Wahl

(1) Die Wahlleitung wird in der Regel durch die Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung übernommen. Abweichend kann der Kreisvorstand vorschlagen, eine andere Person mit der Wahlleitung zu beauftragen. Dieser Vorschlag ist der Versammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Wahlleitung hat folgende Aufgaben:

- Sie eröffnet die Kandidierendenrunde, stellt die Kandidaturen für das zu wählende Amt oder den zu wählenden Listenplatz fest und schließt die Liste der Kandidierenden.
- Sie gibt Gelegenheit zur Vorstellung der Kandidierenden, sowie für Fragen aus der Versammlung und Antworten der Kandidierenden.
- Sie erläutert die Regularien und die Wahlmöglichkeiten des jeweiligen Wahlganges.
- Sie eröffnet die Wahlhandlung, führt sie durch und schließt den Wahlgang.
- Sie entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Ergebnisfeststellung stellt sie das erforderliche Quorum fest und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(2) Die Wahlleitung führt und unterzeichnet das Wahlprotokoll. Abweichend kann eine andere protokollführende Person durch mehrheitliche Entscheidung der Versammlung festgelegt werden.

§ 3 Zählkommission

Die Zählkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die aus der Versammlung bestimmt werden. Dabei ist auf eine paritätische Besetzung nach den Regelungen des Frauenstatuts zu achten. Die Zählkommission unterstützt bei der Ausgabe von Stimmzetteln, sammelt die Stimmzettel ein, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und zählt die Stimmen aus.

§ 4 Quoren bei Wahlgängen

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und es kommt unter den verbleibenden Personen zum zweiten Wahlgang.
- (3) Erhält im zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommt es zur Stichwahl unter den beiden Personen mit den meisten Stimmen.
- (4) Qualifizieren sich mehr als zwei Personen wegen Stimmengleichheit für die Stichwahl, so werden Wahlen zur Zulassung zur Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme zur Stichwahl.
- (5) Bei verbundenen Einzelwahlen nach § 6 Absatz 4 dieser Wahlordnung genügt ab dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

§ 5 Gültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 Einzelwahl

- (1) Alle Kandidierenden stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Den Kandidierenden ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren. Die Versammlung setzt auf Vorschlag der Wahlleitung für die Wahl eine Vorstellungszeit fest. Diese gilt für alle Kandidierenden.

Wahlordnung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark

(2) Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden können aus der Versammlung zwei Fragen an die Kandidierenden gestellt werden. Es ist auf eine paritätische Auswahl der Fragestellenden zu achten. Es sind ausschließlich Fragen zulässig, die ohne weitere Begründung vorgetragen werden. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidierenden bis zu 3 Minuten zur Verfügung.

(3) Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt der Wahlgang. Soweit nicht offen gewählt wird, verteilt die Zählkommission an jedes stimmberechtigt anwesende Mitglied einen Stimmzettel. Nachdem dies erfolgt ist, eröffnet die Wahlleitung den Wahlgang. Die Wahlleitung schließt den Wahlgang, sobald alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Wahl durchführen konnten. Die Zählkommission sammelt die Stimmzettel ein, um diese auszuzählen.

(4) Mehrere Einzelwahlen können in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel durchgeführt werden, soweit nicht mehr als eine Person je Wahl kandidiert.

§ 7 Wahllisten

(1) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auf den geraden (offenen) Plätzen kandidieren. Die Regelungen des Frauenstatuts sind anzuwenden.

(2) Die Wahl der Listenplätze erfolgt im Einzelwahlverfahren in der Reihenfolge der Listenplätze.

(3) Soweit es einen Gesamt-Wahlvorschlag für die zu wählende Liste gibt, zu dem alle Kandidierenden ihre Zustimmung gegeben haben und zu dem es keinen Widerspruch aus der Versammlung gibt, kann die Liste in einem einzelnen Wahlgang mit den Optionen Ja, Nein und Enthaltung gewählt werden. Die Liste gilt als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zugestimmt haben.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Abweichende Regularien, die den übergeordneten Wahlordnungen des Landes- bzw. Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen, können von der jeweiligen Wahlversammlung beschlossen werden.

- (2) Diese Wahlordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.
- (3) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 20.11.2025 in Kraft.